Inklusives

Kinderschutzkonzept

der

Kindertageseinrichtung

Zechenzwerge

der

Lebenshilfe Essen Kita gGmbH

Inhalt

1. Warum ein Kinderschutz Konzept wichtig ist4
2. Informationen zur Kita4
2.1 Räumliche Strukturen4
3. Definition Kindeswohl5
4. Besonderer Schutzauftrag für Kinder mit (drohender) Behinderung (§ 37a SGBIX)6
5. Gesetztliche Grundlagen und Rechte des Kindes:8
5.1 Kinderrechte8
5.2 Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus11
5.3 Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen12
6. Partizipation12
7. Stärkung der Kinder in ihren Rechten13
8. Risiko Analyse14
9. Verhaltensampel14
10. Verhaltensregeln im pädagogischen Alltag15
10.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz15
10.2 Kuscheln und Trösten15
10.3 Konflikt- und Gefährdungssituationen16
10.4 Ruhezeit/ Schlafsituation16
10.5 Wickelsituation16
10.6 Umziehen nach dem Einnässen oder Einkoten17
10.7 Sauberkeitserziehung – WC-Begleitung17
10.8 Rollenspiele/Körpererkundungsspiele18
10.9 Abholung des Kindes18
10.10 Sonnenschutz19
10.11 Baden/ Wasserspiele19
10.12 Essen/ Trinken19
11. Prävention20
11.1 Stellenbesetzung/Personalauswahl/Einstellungsverfahren20
11.2 Einarbeitung / Onboarding21
11.3 Erweitertes Führungszeugnis21
11.4 Selbstverpflichtungserklärung22
11.5 Beratung, Unterstützung und Fortbildung22
11.6 Besucher/ Firmen/ Fremde in der Einrichtung22

11.7 Handynutzung/ Fotografieren/ Medien23
11.8 Eltern im präventiven Kinderschutz23
11.9 Beschwerdemanagement23
12. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gemäß § 47 NR. 2 SGB VIII24
12.1 Gefahrenbereiche24
12.1.1 Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind....24
12.1.2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden25
12.1.3. Besonders schwere Unfälle von Kindern....25
12.1.4. Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens)25
12.1.5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen25
12.1.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse25
12.1.7 Grenzverletzendes übergriffiges Verhalten unter Kindern26
12.2 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeitenden auf grenzverlezendes Verhalten26
12.3 Form der Meldungen27
12.4 Rehabilitationsverfahren27
13. Meldung gemäß § 8a SGB VIII28
13.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII....30
14.2. Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa)....32
14.3 Umgang mit Grenzverletzungen33
14.4 Dokumentation....33
15. Kooperation Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung34
16. Anlagen:35
17. Literaturangabe/ Arbeitshilfen35

1. Warum ein Kinderschutz Konzept wichtig ist

Für unsere Kindertageseinrichtungen Bergflöhe, Glückauf, Grubengold, Grubenlämpchen und Zechenzwerge gehört der Kinderschutz zu den elementaren Aufgaben des pädagogischen Handelns. Kinder unterliegen einem besonderen Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass Kinder einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen benötigen, sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich. Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg ihrer Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung und Betreuung in allen Bereichen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass sich jedes Kind in unseren Kindertageinrichtungen gut aufgehoben fühlt, respekt- und liebevoll begleitet und betreut wird.

Wir als pädagogische Fachkräfte, Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Eltern, haben Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam tragen wir die Verantwortung für die Kinder, die in unserer Einrichtung betreut werden.

Unser pädagogisches Handeln ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Darüber hinaus dürfen unprofessionelle Verhaltensweisen durch pädagogische Fachkräfte nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Professionell tätig zu sein bedeutet für uns als pädagogische Fachkräfte das eigene Handeln zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz in unserer Kindertageseinrichtungen bedeutet für Mitarbeitende eine selbstkritische Haltung einzunehmen, unprofessionelles Verhalten offen anzusprechen und aus Fehlern zu lernen, damit unsere Kitas ein sicherer und gewaltfreier Ort für Kinder sein können.

2. Informationen zur Kita

Die Kita Zechenzwerge ist eine eingruppige Kita im Stadtteil Altenessen. Zudem ist sie eine inklusive Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe Essen. Die Einrichtung ist modern und barrierefrei gestaltet. Ihre räumliche Ausstattung orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern unterschiedlichen Alters sowie an verschiedenen Entwicklungsständen und individuellen Voraussetzungen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist für die Kita Zechenzwerge und wird dementsprechend gemeinsam mit dem pädagogischen Fachpersonal, dem Träger, Eltern und Kindern fortlaufend weiterentwickelt und überarbeitet. Kinder, mit drohender Behinderung und deren Familien sind in diesem Kinderschutzkonzept in jeder Hinsicht mit einbezogen.

2.1 Räumliche Strukturen

Unsere Einrichtung ist ein ebenerdiger Umbau einer ehemaligen Einzelhandelsfiliale zu einer Kindertagesstätte mit einer Gruppe. Die Gruppe verfügt über zwei Nebenräume mit einem eigenen dazugehörigen Waschraum. Ein Nebenraum wird in der Mittagszeit als Schlafraum genutzt. Die Eingangstür ist mit einem Klemmschutz versehen und enthält einen Obertürschließer. Die Eingangstür hat ein Panikschloss und innen eine Klinke auf 1,80m, einen elektrischen Türöffner sowie eine Station mit Klingel, Gegensprechanlage. Der Vordereingang hat

eine Stufe, der Eingang über den Hof ist barrierefrei. Die besonderen Gegebenheiten wurden in der Risikoanalyse berücksichtigt.

Unabhängig von der räumlichen Gestaltung gibt es in jeder Kindertageseinrichtung Bereiche und Situationen, die im Hinblick auf den Schutz der Kinder einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Diese potenziellen Risikobereiche sowie die daraus abgeleiteten erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Risikoanalyse der Einrichtung im Anhang ausführlich beschrieben.

3. Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl ist kein starr definierter Begriff, sondern bezieht sich auf das gesamte Wohlergehen eines Kindes, das dessen körperliche, seelische und geistige Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit ermöglicht.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“ (Quelle: Jörg Maywald; Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis)

Das Kindeswohl, Bestandteil von vier Elementen:

- Orientierung an den Grundrechten aller Kinder (UN- Kinderrechtskonvention)
- Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist
- Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstige Handlungsalternativen zu wählen.
- Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung bedürfen. (Quelle: Jörg Maywald; Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis, S.12)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Rechte von Kindern und die Grundbedürfnisse von Kindern nicht beachtet, beeinträchtigt oder sogar bedroht sind.

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Quelle: Jörg Maywald; Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis, S21)

Beispiele:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzureichend erfüllt. Darunter fallen: keine wetterfeste Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz werden vernachlässigt
- Körperliche Gewalt

- Psychische Gewalt wie Beschimpfungen, Herabsetzen, das Erleben von Gewalt
- Fehlende Gesunheitsfürsorge
- Sexueller Missbrauch

4. Besonderer Schutzauftrag für Kinder mit (drohender) Behinderung (§ 37a SGBIX)

Die Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH betreuen Kinder mit und ohne Förderbedarf und arbeitet in einem inklusiven Konzept. Wir betreuen neben sehr jungen Kindern auch Kinder mit Entwicklungsproblematiken bis hin zu schweren Behinderungen. Hieraus erwächst für uns nochmal eine besondere Verantwortung, da wir jedwede Art von Mitteilungsmöglichkeiten (Gestik, Mimik, Lautieren, verschiedenste emotionale Ausdrucksweisen bis hin zu aggressiven Verhalten) sehr achtsam wahrnehmen und mit großer Sensibilität aufgreifen müssen.

Die besonderen Bedarfe können in ihrer Person liegen z.B. wenn ein Kind den Rollstuhl zur Fortbewegung benötigt. Ebenso kann die Teilhabe am Kita-Alltag eingeschränkt sein, weil ein Kind, aufgrund seiner sprachlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven Entwicklung, eingeschränkt ist. Kinder mit (drohender) Behinderung obliegen in unserer Kindertageseinrichtung einem besonderen Schutz, da sie aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes und etwaiger Verletzbarkeiten kaum Möglichkeiten haben, sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches oder therapeutisches Fehlverhalten zur Wehr zu setzen. Uns ist es wichtig, Kinder mit ihren eigenen Rechten wahrzunehmen und sie in allen betreffenden Angelegenheiten adäquat zu beteiligen. In enger Zusammenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten die besonderen Bedarfe des Kindes besprochen. Hierdurch wird sichergestellt, welche Handlungskonzepte können im Kita Alltag individuell angepasst werden. Hintergrundwissen ist für das pädagogische Personal äußerst wichtig, damit Diskriminierung und mögliche Grenzverletzungen ausgeschlossen werden können. Das pädagogische Personal wird hinsichtlich der konkreten Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung geschult und sensibilisiert:

- Teamsitzungen, regelmäßiger Austausch, Fallbesprechungen
- Runder Tisch mit Eltern, Therapeuten, Praxen, pädagogischem Fachpersonal
- Kollegialer Austausch
- Spezifische Fortbildungen

Wichtig ist hier, dass der Kenntnisstand über die jeweilige Einschränkung/ Beeinträchtigung klar definiert wird und gemeinsam im Team Handlungsschritte individuell ausgearbeitet werden. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern werden die individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder mit (drohender) Behinderung besprochen. Wir hinterfragen, inwieweit können das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikation, das jeweilige Behinderungsbild (insoweit diagnostiziert) auf die Teilhabe und das gemeinsame Spiel Auswirkungen haben, bezüglich des Schutzauftrages. Ein Teil der Kinder zeigt komplexe Entwicklungsstörungen, geistige Behinderungen, Mehrfachbehinderungen, Verhaltens-problematiken und Sprachentwicklungsstörungen auf. Somit ist ein großer Entwicklungs-

unterschied unter den Kindern gegeben. Der Umgang mit Nähe und Distanz muss von Kindern erst erlernt werden, sodass es immer wieder zu Situationen kommen kann, in denen ein Kind sich vom Verhalten eines anderen Kindes bedrängt fühlt und eventuell Grenzen überschritten werden. Aufgrund körperlicher, geistiger oder emotionaler Entwicklungsunterschiede besteht die Gefahr der bewussten oder unbewussten Auslebung von unterschiedlichen Machtverhältnissen. Hier ist es besonders wichtig, dass wir als pädagogische Fachkräfte Situationen sensibel einschätzen und Hilfestellungen und Beratung anbieten.

Kinder mit Beeinträchtigungen, sowie sehr junge Kinder, sind häufig in einem hohen Maße von den sie begleitenden Menschen abhängig. Der Grat zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge muss mit besonderer Sensibilität betrachtet werden. Sie benötigen möglicherweise in bestimmten Momenten, oder für einen begrenzten Zeitraum einen sicheren Halt, der körperliche Begrenzung erfordert. Maßnahmen in Form von körperlichem Kontakt gegen den eigenen Willen dürfen ausschließlich vor dem Hintergrund geschehen, dass der Selbst- und Fremdschutz aufrechterhalten werden kann. Jegliche Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt, abgesprochen werden und erfordern eine stetige Prüfung ihrer Notwendigkeit durch die Prozessbeteiligten. Für die Fachkräfte sind diese Maßnahmen immer in würdeachtender Weise und in einer angemessenen Sprache durchzuführen.

Im Hinblick auf unser Kinderschutzkonzept und den besonderen Schutz von Kindern mit (drohender) Behinderung bietet ein multiprofessionelles Team nicht nur im Hinblick auf die pädagogische Arbeit mit Kindern eine Bereicherung, sondern bietet auch im Bereich des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention viele Möglichkeiten zu gegenseitiger Beobachtung und Reflexion. Hinzu kommt, dass wir ein Netzwerk zu Kinderärzten, Fachberatungen, Insofern erfahrene Fachkraft, Frühförderstellen, Fallmanager:in vom LVR, SPZ sowie zu Praxen der Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie aufbauen.

Kinder mit (drohender) Behinderung nehmen in unserer Kindertageseinrichtung genauso an Gesprächskreisen bzw. Kinderkonferenzen teil, wie Kinder die von einer (drohenden) Behinderung nicht betroffen sind. Kann ein Kind sich nicht äußern setzten wir hier die Visualisierung durch Metacom ein. Kinder mit (drohender) Behinderung haben jederzeit die Möglichkeit eine Beschwerde vorzubringen, diese wird von den pädagogischen Fachkräften ernst genommen.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen unserer Risikoanalyse inhaltlich besondere Beachtung im Hinblick auf Kinder mit (drohender) Behinderung in unserer Einrichtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz
- Berührungen und Körperkontakt
- Einzelbetreuung
- Machtgefälle/ Abhängigkeitsverhältnis
- Grenzüberschreitungen
- Freiräume für Kinder (Aufsichtspflicht)
- Abhol- und Bring-Situation
- Qualifiziertes Personal

Alle weiteren Darstellungen in unserem Kinderschutzkonzept beziehen sich gleichermaßen auf den Schutz von Kindern ohne Förderbedarf und von Kindern mit (drohender) Behinderung.

5. Gesetztliche Grundlagen und Rechte des Kindes:

5.1 Kinderrechte

Kinder sind Menschen mit Rechten. Die UN- Kinderrechte verdeutlichen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

DER PARITÄTISCHE NORDRHEIN-WESTFALEN



Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch und im Kinder -und Jugendstärkungsgesetz.

Paragraph	**Inhalt/ Auftrag**
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs.2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
§ 8 SGBVIII	Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGBVIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Grundlegend der wichtigste Kinderschutzparagraph.
§ 2KiBiz/ § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/ Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festgelegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern
§ 37a SGBIX	Schutzauftrag in besonderer Weise bei Kindern mit (drohender) Behinderung

5.2 Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus

Paragraph	**Inhalt/ Auftrag**
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte, sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde)
§ 22a SGB VIII § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII	Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu der Hinweis Meldepflicht §47 SGB VIII z.B. bei Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach §8a/§8b/§42 (Inobhutnahme) und § 79 des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB

Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das Bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. **Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Dadurch sind sie grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden**

Entscheidungen beteiligt werden. „Nur ein aufgeklärtes Kind ist auch ein geschütztes Kind“.

Hieraus ergeben sich auch folgende wichtige Prinzipien:

1. Universalität (alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich);
2. Unteilbarkeit (alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden)
3. Kinder als Träger eigener Rechte (die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden);
4. Erwachsene als Verantwortungsträger (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte)

(Quelle: Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen; Präventiver Kinderschutz, LVR)

5.3 Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen

Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen. Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kindertageseinrichtung (institutioneller Kinderschutz)

- Bei gewichtigen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Familie ist die Kita zum Handeln verpflichtet.
- Bei gewichtigen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung durch pädagogische Fachkräfte, besteht hier eine sofortige Eingriffspflicht.

Unser institutioneller Schutzauftrag beinhaltet ebenfalls, dass wir eine individuelle Betrachtung auf alle Kinder, Ihre Bedarfe und auch ihre möglichen kurz- oder langfristigen Herausforderungen haben. Dies bedeutet, dass wir sehr genau betrachten, ob die Betreuungszeiten für ein Kind passend sind. Hier stehen immer die Bedürfnisse und der Schutz des Kindes im Vordergrund, nicht der Betreuungswunsch der Eltern. Gemeinsam mit Eltern und Fachkräften wird beraten, was dem Kind zugutekommt und wie es darin unterstützt werden kann, dass aus pädagogischer Sicht die Teilnahme am Kitaalltag umgesetzt werden kann. Vor allem grenzverletzendes Verhalten von Kindern an Kinder oder Fachkräften ist besonders anspruchsvoll und bedarf individuellen Maßnahmen. Bevor es zu Einschränkungen der Betreuungszeiten kommt, greifen wir auf unsere internen und externen Beratungsstellen zurück. Alle Entscheidungen werden mit Blick auf unsere vertrauensvolle Elternpartnerschaft gemeinschaftlich beraten.

6. Partizipation

Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil eines wirksamen Kinderschutzes. Kinder, die entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten regelmäßig an Entscheidungen beteiligt werden und ihren Alltag mitgestalten können, erleben Selbstwirksamkeit. Sie erfahren, dass ihre Meinungen, Gefühle und Bedürfnisse wahrgenommen, ernst genommen und berücksichtigt werden. Dies stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, eigene Grenzen zu erkennen und zu benennen.

Die konkrete Ausgestaltung der Partizipation in der Kita Zechenzwerge ist in der inklusionspädagogischen Konzeption der Einrichtung beschrieben.

Ein zentrales Beteiligungsformat sind die regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen in der Gruppe. Hier erhalten die Kinder die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen aktiv an der Gestaltung des pädagogischen Alltags zu beteiligen.

In den Kinderkonferenzen werden beispielsweise Themen wie die Auswahl neuer Projekte oder die Einteilung in gruppenübergreifende Angebote gemeinsam besprochen. Die Kinder entscheiden täglich mit, welche Funktions- und Freispielbereiche sie nutzen möchten, und werden über besondere Angebote der Einrichtung informiert. Darüber hinaus werden ihre Ideen, Wünsche und Bedürfnisse aufgegriffen und gemeinsam Möglichkeiten entwickelt, den Alltag sowie die Bildungs- und Spielräume weiterzugestalten. Auf diese Weise wird eine Kultur der Mitbestimmung und des gegenseitigen Respekts im Alltag gelebt.

7. Stärkung der Kinder in ihren Rechten

Damit die Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen die Kinder über ihre Rechte informiert werden, sie müssen Rechte kennenlernen. Wir sehen es als eine wichtige Aufgabe an, ihnen diese notwendigen Informationen zu geben und vor allen Dingen für die nötige Transparenz zu sorgen. Während der Eingewöhnungsphase, sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich werden Regeln und Abläufe vorgestellt und mit den Kindern nach dem jeweiligen Entwicklungsstand erarbeitet. Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstbestimmung und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung legt sich im Alltag darin nieder, dass die Kinder über Dinge, Ereignisse, die im Kita Alltag stattfinden mitbestimmen und mitentscheiden können z.B. bei Aktivitäten, in Gesprächs- oder Spielkreisen, beim Mittagessen oder Frühstücken, während des Freispiels, beim Wickeln.

Botschaften, die Kinder stärken:

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen.
- Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- Du hast das Recht auf Hilfe und Unterstützung. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Stopp – das mag ich nicht, mit Handzeichen
- Halt-Stopp
- Bitte helfe mir
- Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen.
- Du bist nicht schuldig. Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst. Dafür bist du nicht verantwortlich.

In unserer Eirichtung achten wir die Rechte der Kinder. Die Achtung der Rechte von Kindern und das Wissen der Kinder um ihre Rechte sind ein wichtiger Baustein in der Prävention von Missbrauch. Aushänge, Plakate oder das vermitteln von Rechten durch Erzähltheater (Kamishibai) bringen Kinder altersentsprechend nah an diese Themen. Nur ein aufgeklärtes Kind ist auch ein geschütztes Kind.

8. Risiko Analyse

Die Kindertageseinrichtung Zechenzwerge versteht sich als ein sicherer Ort für Kinder, an dem ihre Rechte, ihre Würde und ihr Schutz im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns stehen. Um potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten, wurde im Team eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt.

Ziel der Risikoanalyse ist es, mögliche Gefährdungssituationen, Grenzverletzungen sowie strukturelle und organisatorische Risiken im pädagogischen Alltag zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Dabei werden sowohl räumliche Gegebenheiten als auch alltägliche Abläufe und personelle Rahmenbedingungen berücksichtigt. Vor allem die reflektierte Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen handeln, unserer Fehlerkultur und unserem Umgang miteinander sind ausschlaggebend.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, überprüft und fortgeschrieben. Die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen und verbindlichen Verhaltensstandards tragen dazu bei, das Kindeswohl nachhaltig zu sichern und eine Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung zu fördern.

Die ausführliche Risikoanalyse mit den identifizierten Risikobereichen, den zugrunde liegenden Fragestellungen sowie den daraus entwickelten Schutzmaßnahmen ist dem Anhang dieses Schutzkonzeptes zu entnehmen.

9. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein verbindliches Instrument unseres Schutzkonzeptes und unterstützt die Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrags. Sie dient dem Team als Orientierungshilfe und Reflexionsinstrument für professionelles pädagogisches Handeln und trägt dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und des verantwortungsvollen Umgangs miteinander zu fördern.

Die Verhaltensampel wurde gemeinsam im Team erarbeitet und wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft und weiterentwickelt. Die gemeinsame Erarbeitung schafft ein einheitliches Verständnis von professionellem Handeln und fördert die Sensibilität für grenzachtendes Verhalten im pädagogischen Alltag.

Sie ist in drei Themenbereiche gegliedert und betrachtet Verhaltensweisen auf der Ebene der Kinder, des Teams sowie der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Einteilung in die Farben Grün, Gelb und Rot verdeutlicht, welche Verhaltensweisen erwünscht und professionell sind, welche einer kritischen Reflexion bedürfen und welche als grenzüberschreitend oder unzulässig gelten und daher konsequent zu veranerlassen sind.

Die Verhaltensampel bietet allen Mitarbeitenden Handlungssicherheit, unterstützt den offenen fachlichen Austausch über pädagogisches Handeln und leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Die aktuelle, einrichtungsbezogene Verhaltensampel ist dem Anhang dieses Schutzkonzeptes zu entnehmen.

10. Verhaltensregeln im pädagogischen Alltag

10.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Immer wieder kommt es im pädagogischen Alltag vor, dass Grenzüberschreitungen von Nähe und Distanz zu Kindern durch Mitarbeitende nicht geachtet werden. Dies geschieht oftmals nicht bewusst. Daher ist es wichtig hier klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz aufzuzeigen und bewusst zu machen. Hier ist ein stetiger Austausch mit den Mitarbeitenden wichtig, da es goße Meinungsunterschiede im Team geben kann. Diese müssen diskutiert werden, um eine gemeinsame Fahrtrichtung festzulegen. Auch Eltern sollten hier miteinbezogen werden, damit auch ihnen bewusst ist, warum wir diese Handlungen für Angemessen oder unangemessen bewerten.

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche Kontaktaufnahmen gehen von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder ist eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden abkürzende Kosenamen wie „Mausi, Süße, Schatzi“. Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir vermitteln den Kindern bei fremden Erwachsenen gegenüber der Distanz zu wahren zum Beispiel bei Besuchern.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

10.2 Kuscheln und Trösten

Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Kindes wird respektiert. Wir treten den Kindern mit Wertschätzung und Respekt gegenüber, indem wir:

- auf die Signale der Kinder durch Körpersprache und verbale Äußerung achten.
- Kinder auf das „Nein“ sagen aufmerksam machen
- Auf die Bedürfnisse der Kinder in respektvoller und achtsamer Weise, beim Kuscheln und Trösten eingehen
- Grenzen setzten > Tabu-Zone
- Kühl Akku, Pflaster, Verbandskasten dem Kind bei Bedarf anbieten
- Achtsamer Umgang pflegen
- Die Beziehungsebene pflegen
- Kein einnehmendes, übergriffiges Kuscheln durch Mitarbeitende

10.3 Konflikt- und Gefährdungssituationen

In Konflikt- und Gefährdungssituationen wird immer individuell, nach den Bedürfnissen der Kinder gehandelt und immer mit den Kindern gemeinsam nach Lösungen gesucht. Es werden keine Situationen beurteilt, in denen wir nicht selbst beobachtet haben. Jedes Kind wird in Konfliktsituationen mit seinen Gefühlen und seiner Wahnehmung ernst genommen. Wir versuchen immer das dahinterstehende Bedürfnis zu evaluieren und ernst zu nehmen.

10.4 Ruhezeit/ Schlafsituation

- Grundsätzlich gilt: die Schlafräume werden niemals verschlossen.
- Der Schlafraum ist jederzeit von jedem Teammitglied zugänglich.
- Schlafen Kinder regelmäßig, hat jedes Kind seinen eigenen, festen Schlafplatz. Kinder schlafen nicht auf dem Arm der pädagogischen Fachkraft.
- Grundsätzlich werden Kinder von einer erfahrenen pädagogischen Fachkraft in der Schlafsituation begleitet. Sind es mehr als 5 Schlafkinder wird die Fachkraftzahl für die Schlafbegleitung angepasst.
- Mitarbeitende ab dem 2. Ausbildungsjahr (nach Einarbeitungszeit und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft)
- Bei Personalmangel wird ggfs. mit den Eltern gesprochen da hier die Schlafzeit von jungen Kindern nicht professionell überwacht und begleitet werden kann.
- Kinder entscheiden selbst, ob sie ruhen oder schlafen möchten. Dies ist von der Entwicklung eines jeden Kindes abhängig und sollte von der jeweiligen pädagogischen Fachkraft aufmerksam begleitet werden.
- Haben Kinder mit der Schlafsituation Schwierigkeiten, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.
- Während der Schlafsituation ist der Zugang von Fremden in den Schlafräumen untersagt.
- Kinder laufen weder vor noch nach dem Schlafen nur mit einer Windel bekleidet über den Flur.

10.5 Wickelsituation

- Das Wickeln wird immer sprachlich begleitet.
- Richtige Benennung der Körperteile/Geschlechtsteile
- In den Toiletten- und Wickelbereichen ist der Zugang von Fremden nicht gestattet
- Offenes Türprinzip, der Wickelbereich ist nicht einsehbar.
- Bei kritischen Situationen Leitung/ Stellvertretung hinzuziehen
- Kritische Situationen oder Beobachtungen sollten unmittelbar neutral, ohne eine Bewertung dokumentiert werden

- Mitarbeitende im zweiten Ausbildungsjahr (nach Einarbeitungszeit und Anleitung der pädagogischen Fachkraft) im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen wickeln. Kurzzeitpraktikanten, Praktikanten, FSJ ist das Wickeln untersagt.
- Kinder entscheiden autonom und selbstbestimmt, von wem sie gewickelt werden möchten. Sollten Kinder nicht gewickelt werden wollen, muss kurzfristig im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gefunden werden.
- Wickelprotokolle werden bei jedem Wickelvorgang korrekt ausgefüllt. Der Name des Mitarbeitendne ist vollständig lesbar.

10.6 Umziehen nach dem Einnässen oder Einkoten

- möglichst jedes Kind allein umziehen
- geschützter Raum
- kein Schimpfen, Bloßstellen, negative Äußerungen
- jedes Kind hat seine eigene Wechselkleidung, die Wechselkleidung wird vor dem Umziehen geholt
- In der Regel sucht sich das betroffene Kind die Person aus, die sie begleiten soll
- Mitarbeitende im zweiten Ausbildungsjahr (nach Einarbeitungszeit und Anleitung der pädagogischen Fachkraft) im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen Kinder in diesen Situationen begleiten. Kurzzeitpraktikanten, Praktikanten, FSJ ist dies untersagt.
- Information an die Eltern vertraulich weitergeben
- Unsaubere Kleidung wird diskret verpackt und mit nach Hause gegeben
- Intimsphäre des Kindes muss geschützt werden
- Kind fragen: Wobei kann ich dir helfen? Kinder mit in den Prozess einbeziehen

10.7 Sauberkeitserziehung – WC-Begleitung

- Die äußere Türe des Waschraumes bleibt geöffnet.
- Sauberkeit ist individuell vom Kind abhängig und hat nichts mit dem Alter zu tun
- Kinder animieren auf die Toilette zu gehen, auch vor Ausflügen
- In Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen wir die Sauberkeitserziehung des Kindes
- Die Toilettenkabinen sollen einzeln benutzt werden
- Toilettenregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen, Kinder werden mit einbezogen
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und ernst

- Unsere Toilettentüren haben ein Höhenmaß von 1,80cm, damit bewahren wir die Intimsphäre der Kinder, da diese dann einen Sichtschutz darstellen.
- Besetzt und Freischilder dienen zur Visualisierung
- Kinder entscheiden selbst, **ob und von wem** sie beim Toilettengang unterstützt und begleitet werden.

10.8 Rollenspiele/Körpererkundungsspiele

- Kinder dürfen jederzeit Ihrem Bedürfnis nachgehen. Fachkräfte begleiten die Kinder, indem Sie ihnen einen Geschützen Raum bieten. Sie haben immer einen Einblick
- Bei Körpererkundungsspielen klare Regeln festlegen, übergriffigen Kindern klare Regeln setzten
- Bei Körpererkundungsspielen haben die Fachkräfte individuell den Altersunterschied und den Entwicklungsstand der beteiligten Kinder im Blick. In der Regel sollen die Kinder nicht mehr als ein Jahr Altersunterschied haben.
- In keine Körperöffnungen etwas stecken, nichts zulassen was man nicht möchte
- Kein Kind wird dazu gezwungen etwas anzuziehen oder auszuziehen
- Es fordert die pädagogische Verantwortung in auffälligen Situationen einzuschreiten und an einer Lösung zu arbeiten
- Kollegiale Beratung im Team nutzen
- Kinder sensibilisieren auf Signale zu achten, wie dein Körper gehört dir – du entscheidest
- Nicht wegschauen
- Situationen immer gut beobachten, in der Nähe bleiben

Das einrichtungsbezogene Sexualpädagogische Konzept wird aktuell erarbeitet und wird Teil der Konzeption sein.

10.9 Abholung des Kindes

- Abholberechtigung ist vorhanden und wird in der Regel durch den Betreuungsvertrag geregelt
- Nur Sorgeberechtigte und eingetragene Personen sind abholberechtigt, evtl. kontrollieren der Personaldaten
- Wird festgestellt, dass die abholberechtigte Person unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht, wird das Kind nicht mitgegeben, evtl. weitere Schritte einleiten wie z.B. Verständigung des Jugendamtes, der Polizei
- Beachtung der Aufsichtspflicht: persönliche Annahme und Übergabe des pädagogischen Personals. Die Aufsichtspflicht geht an die Eltern über
- Der Transport von Kindern durch das Personal ist verboten

10.10 Sonnenschutz

- Sonnencreme ist Gesundheitsschutz
- Wir benutzen personenbezogene Sonnencremes
- Die Eltern cremen ihre Kinder zu Hause ein
- Wir cremen die Kinder am Vor- und Nachmittag ein.
- Wir fragen, von wem das Kind eingecremt werden möchte, oder ob es sich selbst eincremen möchte. Die Kinder bekommen eine altersentsprechende Unterstützung, um den Sonnenschutz zu gewährleisten.
- Bei der Dosierung der Sonnencreme sind wir behilflich
- Alle Eltern müssen eine Kopfbedeckung und leichte Kleidung für ihre Kinder mitbringen

10.11 Baden/ Wasserspiele

- Bei Wasserspielen im Außengelände oder Plantschen haben alle Kinder entweder eine Badehose oder eine Windel an. Kein Kind badet nackt.
- Kinder laufen nicht nackt auf dem Außengelände herum
- Bei Wasserspielen oder Planschen im Waschraum ist eben falls darauf zu achten, dass die Kinder eine Badehose oder eine Windel tragen.
- Jedes Kind bringt seine eigenen Badesachen mit

10.12 Essen/ Trinken

- Kinder werden zum Essen nicht gezwungen
- Kinder werden nicht dazu gezwungen aufzuessen
- Kinder entscheiden selbst, wann sie frühstücken möchten. Kinder entscheiden selbst, was sie essen möchten
- Die Kinder werden individuell beim Frühstück begleitet.
- Wenn Kinder gesättigt sind, dann zeigen sie uns dies. Wir gehen sensibel damit um
- Beim Mittagessen entscheiden die Kinder, was sie essen möchten, wie viel sie essen möchten
- Es findet keine Erpressung statt wie bespielsweise „Wenn du deinen Teller nicht leer isst, dann gibt es keinen Nachtisch“
- Kinder werden dazu animiert das Essen zu probieren aber **niemals** gezwungen dies zu tun
- Pädagogische Fachkräfte sind Vorbild und Modell für das Lernen der Esskultur
- Sensibles- und Selbstbestimmtes Handeln des Personals

- Bedürfnisorientiert Handeln
- Wir achten darauf, dass die Kinder ausreichend trinken. Regelmäßige gemeinsame Trinkpausen, mit akustischem Signal.

11. Prävention

Für unsere Einrichtung gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und Reflektion des eigenen Handelns. Nur auf diese Weise kann der Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden. In den folgenden Punkten werden umfassend alle präventiven Maßnahmen beschrieben.

Bei der Lebenshilfe Essen achten wir sehr darauf, dass die strukturellen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Diese Rahmenbedigungen haben immer auch eine schützende Funktion, beispielsweise in den Vorgaben zur Mindestbesetzung durch das pädagogische Personal. Bei der Unterschreitung der Mindestbesetzung oder Abweichungen von den strukturellen Rahmenbedingungen sind die Fachkräfte und die Leitungen verpflichtet, dies dem Träger zu melden.

11.1 Stellenbesetzung/Personalauswahl/Einstellungsverfahren

Der Kinderschutz beginnt bei der Lebenshilfe Essen bereits vor Begin der Stellenbesetzung. Uns ist es ein besonders großes Anliegen, alle möglichen Schutzmechanismen zu nutzen, um eine gute Personalauswahl für unsere Kindertageseinrichtung zu treffen. Dafür gelten folgende Vorgaben:

- Die Stellenausschreibung enthält bereits Informationen zur Wichtigkeit des Kinderschutzes.
- Im Bewerbungsgespräch wird verpflichtend auf die besonders hohe Bedeutung des Kinderschutzes hingewiesen. Zudem wird die Person befragt, was Kinderschutz aus ihrer Sicht bedeutet. Abschließend stellen wir folgende Frage: „In einer unserer Kitas gab es in der Vergangenheit einen sexuellen Übergriff auf ein Kind. Wir arbeiten präventiv, um weiteren Übergriffen vorzubeugen. Wir würden mit Ihrer Zustimmung gern Ihren ehemaligen Arbeitgeber anrufen. Wären Sie einverstanden?“ Wenn Personen nicht einverstanden sind, Unklarheiten bestehen und diese nicht ausgeräumt werden können, wird die Person nicht eingestellt!
- Es findet für jede Einstellung eine Hospitation innerhalb der Gruppen statt. In der Hospitation wird der Kinderschutz thematisiert.
- Die Bereichsleitung holt nach Abschluss der Erstellung der Einstellungsunterlagen den Arbeitgeber der einzustellenden Person an, um nachzufragen, ob zur Person Bedenken im Bezug zum Kinderschutz bestehen.
- Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH verpflichten sich den Verhaltenskodex zu unterzeichnen und einzuhalten.

- Meldung der neuen Person in Form eines Personalbogens beim LVR über das Online-Portal „kibiz.web.nrw.de“, um dem LVR den Abgleich mit möglicherweise vorliegenden Meldungen bei ehemaligen Arbeitgeber:innen zur Person zu ermöglichen. Prozess: Die Person wird als Datensatz in „KitaPlus“ angelegt und von dort über das Modul „Personalübersicht kibiz.web“ synchronisiert. In „kibiz.web“ wird der Personalbogen für die Person angelegt und im Anschluss von der Bereichsleitung freigegeben.

Die Personalauswahl findet immer auf gesetzlicher Grundlage der „**Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel**“ in der aktuellsten Fassung statt.

11.2 Einarbeitung / Onboarding

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat insbesondere in Übergangs- und Einarbeitungsphasen oberste Priorität. Um neuen Mitarbeitenden (einschließlich Praktikanten:innen und Honorarkräften) eine sichere Orientierung zu bieten und gleichzeitig das Kindeswohl lückenlos zu gewährleisten, gilt in den ersten Wochen einer Neueinstellung ein erweitertes Vier-Augen-Prinzip als präventive Schutzmaßnahme.

In dieser sensiblen Phase des Beziehungsaufbaus sollen neue Mitarbeitende durch Ihre erfahrenen Kolleg:innen eng begleitet werden. Nur so kann gute Beobachtung gelingen und ein angemessener Zeitraum zum Vertrauensaufbau gegeben werden. Pflegerische und intime Situationen, wie das Wickeln der Kinder sowie die Begleitung bei Toilettengängen und das alleinige Begleiten beim Zähneputzen, werden ausschließlich gemeinsam mit den erfahrenen und fest etablierten Stammkräften der Einrichtung durchgeführt. Diese temporäre Einschränkung dient dem Schutz der Intimsphäre der Kinder, die zunächst ein stabiles Vertrauensverhältnis aufbauen müssen, und schützt gleichzeitig die neuen Teammitglieder vor verunsichernden Grauzonen zu Beginn ihrer Tätigkeit.

Das Konzept zur Einarbeitung inklusive der Checkliste zur Einarbeitung befindet sich im Anhang.

11.3 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtungen haben dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für Auszubildende, Praktikant:innen, Inklusions-Assistenzen, Schülerinnen und Schüler, die ein längeres Praktikum in der Kita ableisten. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Dienstantritt vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

Das erweitere Führungszeugnis ist spätestens alle fünf Jahre zu erneuern. Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Kinderschutz Konzept besprochen. Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen Kita gGmbH haben den Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Alle Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/ oder der Einrichtungsleitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Ebenfalls können jederzeit Fachpersonen hinzugezogen werden.

11.4 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in den inklusiven Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen Kita gGmbH tätig sind, verpflichtend.

Diese befindet sich als Anlage im Anhang.

11.5 Beratung, Unterstützung und Fortbildung

In den Team Sitzungen, Besprechungen, MItarbeitenden-Gesprächen wird das eigene Handeln und Verhalten reflektiert. Kollegiale Fallberatung ist hier ein wichtiges Instrument unserer pädagogischen Arbeit, ein offener Dialog mit Kolleg:innen, Leitung, Geschäftsführung und Fachberatung verstehen wir als Hilfestellung, um uns selbst kritisch und wertschätzend zu betrachten. Eine fehlerfreundliche und selbstkritische Haltung trägt zur Qualitätssicherung in der Arbeit mit Kindern bei.

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Weiterbildung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildung, kollegiale Fachberatung und Supervision, die regelmäßig bzw. anlassbezogen erfolgt.

Wir nutzen vielfältige Anbieter für Fortbildungsangebote. Alle Leitungen sind hier dazu angewiesen den Mitarbeitenden entsprechend ihren Stärken und Interessen Fortbildungsangebote zu ermöglichen und somit mögliche Wissenslücken und Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Auch die Erarbeitung der Konzepte bzw. die Weiterentwicklung dieser ist Teil der präventiven Arbeit, um die Mitarbeitenden durch die Beteiligung am fortlaufenden Prozess zu sensibilisieren und das eigene Handeln stetig zu reflektieren und zu erweitern.

11.6 Besucher/ Firmen/ Fremde in der Einrichtung

Jeder Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen Kita gGmbH hat Besucher, Handwerker etc. immer im Blick. Zu den Kindern muss eine gesunde Distanz gewährleistet sein. Die Kinder werden in dieser Situation nicht allein gelassen. Bei verletzendem oder unangemessenem Verhalten schreiten die Mitarbeitenden sofort ein.

Der Zutritt betriebsfremder Personen zur Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung bei der Einrichtungsleitung. Die Anmeldung kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Beim Betreten der Einrichtung melden sich Besucher:innen im Büro an und werden in der Besucherliste erfasst. Beim Verlassen der Einrichtung erfolgt die Austragung aus der Liste. Dadurch ist jederzeit nachvollziehbar, welche externen Personen sich zu welchem Zeitpunkt in der Einrichtung aufgehalten haben. Diese Maßnahme dient der Sicherheit der Kinder sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Zutritts.

11.7 Handynutzung/ Fotografieren/ Medien

Das Herstellen von privaten Filmen/Fotografien/ Tonaufnahmen ist untersagt**.**

Die Nutzung von privaten Handys/Tablets ist nicht gestattet. Die Handynutzung für das Personal ist während der Pausenzeiten erlaubt. Die Handys befinden sich im Personalraum im Spint des jeweiligen Mitarbeitenden.

Hierzu der Hinweis auf den Datenschutz in der Kindertageseinrichtung.

11.8 Eltern im präventiven Kinderschutz

Eltern sind und bleiben für die Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Auch in Bezug auf die Eltern haben wir uns Gedanken gemacht. Hier möchten wir mit Eltern ins Gespräch kommen, um Eltern für den Kinderschutz für die Rechte ihres Kindes zu sensibilisieren:

- Ein „Nein“ vom Kind in sensiblen Situationen akzeptieren
- Kindern kein schlechtes Gewissen machen, „da ist die Mama/ die Oma aber traurig....
- Kinder in ihrem Körpergefühl stärken
- Elterngespräche/ Entwicklungsgespräche wahrnehmen
- Altersgemäße Literatur anbieten. Keine Über-/Unterforderung
- Erziehungspartnerschaft ernst nehmen
- Einbeziehung des Elternbeirates
- Briefkasten Elternbeirat

Zudem werden wir zukünftig Infoabende mit dem Schwerpunkt Kinderrechte und Kinderschutz einführen. Hierzu greifen wir auf interne und externe Angebote zurück, um Eltern umfassend zu Informieren und noch stärken miteinzubeziehen.Wir möchten gemeinsma mit Eltern ein Verständnis dafür entwicklen, wie Kinderschutz in unserer Einrichtung gelingen kann und was Eltern tun können, um ihre Kinder stark und Selbstsicher zu machen.

11.9 Beschwerdemanagement

Die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder sind wesentliche Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit und leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Kinder werden entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in Entscheidungen des Kita-Alltags einbezogen und haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden verbal oder nonverbal zu äußern. Beschwerden werden von den pädagogischen Fachkräften ernst genommen, gemeinsam mit den Kindern besprochen und lösungsorientiert bearbeitet.

Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder ist im inklusionspädagogischen Konzept der Einrichtung beschrieben.

Auch Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeitende haben die Möglichkeit, Anregungen, Kritik und Beschwerden offen und vertrauensvoll einzubringen. Diese werden zeitnah aufgegriffen, transparent bearbeitet und als wichtiger Bestandteil einer konstruktiven Zusammenarbeit vverstanden.

Die konkreten Beschwerdewege und Zuständigkeiten sind im inklusionspädagogischen Konzept der Einrichtung dargestellt.

Mögliche Beschwerdewege:

- Tür- und Angelgespräche (abhängig vom Inhalt)
- Entwicklungsgespräche
- Elternabende
- Elternbeirat
- Briefkasten in den jeweiligen Einrichtungen (anonyme Beschwerdemöglichkeit)
- Online Tool auf der Internetseite der Lebenshilfe Essen „Feedback, Kritik, Anmerkung“

Eine jährliche Forms Zufriedenheitsabfrage möchten wir zukünftig Einrichtungsübergreifend ab 2027 etabliert.

12. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gemäß § 47 NR. 2 SGB VIII

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen oder zu gefährden, unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden. Hierzu zählen insbesondere außergewöhnliche oder akute Vorkommnisse, die das Kindeswohl oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung betreffen und eine Gefährdung oder Beeinträchtigung erwarten lassen.

12.1 Gefahrenbereiche

12.1.1 Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind

- Aufsichtsverletzungen wie z.B. unbemerktes Verlassen des Kindes des Außengeländes oder Kind einer falschen Person übergeben
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten ausüben, fördern oder nicht verhindern (schlagen, kneifen, treten etc.)
- Sexuelle Übergriffe/ sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten wie:
 - Zwangsmaßnahmen
 - Isolieren, Separieren, Einsperren
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Anordnung und Umsetzung Unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen

- Verletzung der Rechte von Kindern

- Vernachlässigung/ Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

12.1.2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten/ Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge ins Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren

12.1.3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherheit (Zugang zu Reinigungsmitteln, Nutzung von schadhaften Spielmaterial
- Schwere Verletzungen
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

12.1.4. Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Elternbeirat, Kindern, Mitarbeitenden oder auch Außenstehende
- Presseberichte/ soziale Medien

12.1.5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Jede Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen wie:
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder- vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden (Rauschmittelkonsum u. Abhängigkeit, Zugehörigkeit einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung), Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

12.1.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)

- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmel)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Wiederzulassungstabelle, Krankheiten sind unverzüglich dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden).
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/ Fachämter wie Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

12.1.7 Grenzverletzendes übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische /seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

12.2 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeitenden auf grenzverlezendes Verhalten

Das Thema der Grenzverletzungen durch Mitarbeitende muss sensibel im geamten Team besprochen werden. Vor allem unsere Feedbackkultur ist hier besonders wichtig. Denn nur Kolleg:innen, die sich offen kritik äußern und hinsehen, schaffen es, dass Grenzverletzungen nicht geduldet und mitgetragen werden. Bei einem im Raum stehenden Verdacht, ob durch Mitabrbeitenden, Außenstehende oder Eltern geäußert, muss das gesamte Team eng belgeitet werden. Der Verdacht ist für alle Seiten detailliert zu prüfen und Unterstützungsangebote für betroffene Mitarbeitende und Kinder/Familien sind sofort anzubieten. In der Kita Zechenzwerge möchten wir Eltern, Besucher, Mitabreitende und Kinder auffordern, uns Situationen , die ein Unwohlsein oder Irritation hervorufen mitzuteilen. Nur so schaffen wir gemeinsam einen Schutzraum und können unsere Wahrnehmungen miteinander abgleichen.

Bei übergriffigem Verhalten gegenüber Kindern ist der/die Mitarbeiter:in der/die die Situation beobachtet, dazu verpflichtet zum Schutze des Kindes einzugreifen. Zusätzlich muss die Einrichtungsleitung dazu gezogen werden, um in einer Konfliktsituation deeskalierend einwirken zu können. Mitarbeiter:innen, die sich übergriffig gegenüber Kindern verhalten haben, sind sofort aus der Situation zu entfernen.

Bei akuten Situationen wird unmittelbar nach der Deeskalation die Bereichsleitung informiert und es erfolgt eine Mitteilung an die Geschäftsführung. Auch hier wird eine Stellungnahme des/ der Mitarbeiter:in eingefordert. Das betroffene Kind wird ebenfalls befragt und eventuelle Mitarbeiter:in, die die Situation beobachtet haben. Alle Aussagen sollten schriftlich dokumentiert werden. In Absprache mit der Geschäftsführung werden weitere Schritte abgestimmt und die Situation bewertet. Die Eltern des Kindes werden durch die Einrichtungsleitung persönlich informiert.

Gemäß § 47 SGB XIII sind Vorkommnisse die das Kindeswohl gefährden meldepflichtig gegenüber dem LVR und dem kommunalen Jugendamt.

Bei allen Meldungen sollte in jedem Fall der Spitzenverband informiert werden.

12.3 Form der Meldungen

Für Meldungen an das Landesjugendamt Rheinland steht in „kibiz.web“ ein Online-Meldeformular zur Verfügung, welches verpflichtet (ohne schuldhaftes Verzögern) genutzt werden muss.

Eine Kontaktaufnahme erfolgt zu unserer Zuständigen Aufsichtsperson beim LVR:

Frau Chris Michelle Döring

Tel.: 0221 809-4605

Fax: 0221 8284-2300

E-Mail: chrismichelle.doering@lvr.de

Folgender Ablauf findet statt:

1. Austausch über Situation oder Vorfall
2. Ausfüllen des Meldeformulars unter kibiz.web.nrw.de
 a. Allgemeine Angaben zur Meldung
 b. Schilderung des Sachverhaltes
 c. Stellungnahme/eigene Einschätzung
3. Sind Kinder mit drohender Behinderung betroffen, muss immer die Anlage F zum Landesrahmenvertrag ausgefüllt werden
4. Zusenden des Meldebogens und ggf. der Anlage F an Ansprechpartner:in (E-Mail immer verschlüsseln)
5. Auf Rückmeldung warten
6. Maßnahmen je nach Situation

Alle Maßnahmen die getroffen werden sind schriftlich zu Dokumentieren. Gesprächsprotokolle sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

12.4 Rehabilitationsverfahren

Erhärten sich Verdachtsfälle gegen Mitarbeitende nicht, besteht die Möglichkeit der Rehabilitation. Hierzu steht den Mitarbeiter:innen Beratung innerhalb des Trägers zur Verfügung, die dazu dienen soll, eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren und neue Handlungsoptionen zu entwickeln. Individuell kann nach Absprache Einzelsupervision/Coaching, durch externe Anbieter in Anspruch genommen werden.

Der ausgesprochene und nicht bestätigte Verdacht eines Übergriffigen und/oder grenzverletzenden Verhaltens geht einher mit einer starken emotionalen Belastung und starken Auswirkungen auf das berufliche, aber auch persönliche Leben des Mitarbeitenden. Ziel muss es also sein, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Aufarbeitung zu ermöglichen und die vollständige Rehabilitation anzustreben.

Bei vollständig ausgeräumtem Verdacht muss die Rehabilitation von der Leitung engmaschig begleitet werden. “Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.” (vgl. Arbeitshilfe Paritätischer, 4. Auflage, 2019)

Alle zuvor informierten Behörden/Personen müssen auch jetzt bei der Nachsorge informiert werden. Die nächsten Schritte und die Aufarbeitung sollten strukturiert und vor allem mit dem absoluten Ziel, dem Mitarbeitenden die unbelastete Arbeitsfähigkeit zurückzugeben. Die Wiederherstellung eines vertrauensvollen und vorurteilsfreien Arbeitsverhältnisses zwischen allen Mitarbeitenden und der Elternschaft muss hierbei maßgebend sein.

Die Leitung stimmt gemeinsam mit der Bereichsleitung und der Geschäftsführung ab, welche Ressourcen intern, aber auch extern zur Verfügung stehen. Der Träger nimmt bei Bedarf die Beratung durch den Spitzenverband in Anspruch.

Im ersten Schritt wird immer ein vertrauensvolles Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden geführt. Hier wird sofort auf das Angebot der internen psychologischen Beratung und dem Angebot der kostenfreien Beratung durch die Berufsgenossenschaft aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus werden bestehende Kooperationen zu Supervisor:innen genutzt, um auch im Team die Aufarbeitung begleitet und professionell stattfinden zu lassen. Ein gemeinsamer Abschluss für die Ereignisse ist wichtig und setzten das Signal eines unbelasteten Neustarts. Gleichwohl bleibt die Aufarbeitung und das Fortsetzten der Reflektion des eigenen Handelns und dem präventiven Kinderschutz bestehen.

Wenn die ehemals verdächtigte Person und die Einrichtungsleitung gemeinsam die Rehabilitation als abgeschlossen ansehen, ist es wichtig, den Prozess der Rehabilitation rückblickend zu betrachten, zu besprechen und seine Wirksamkeit zu bewerten. Die Schlüsse aus diesen Gesprächen müssen immer in die Evaluation des Rehabilitationsverfahrens einbezogen werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden die einzelnen Schritte formlos dokumentiert. In Absprache und Einvernehmen mit der betroffenen Person wird geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

13. Meldung gemäß § 8a SGB VIII

Siehe auch hierzu: Handreichung zum Umgang mit Meldungen/ LVR. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tages Einrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII anzuwenden.

Meldepflichtige Ereignisse können sein:

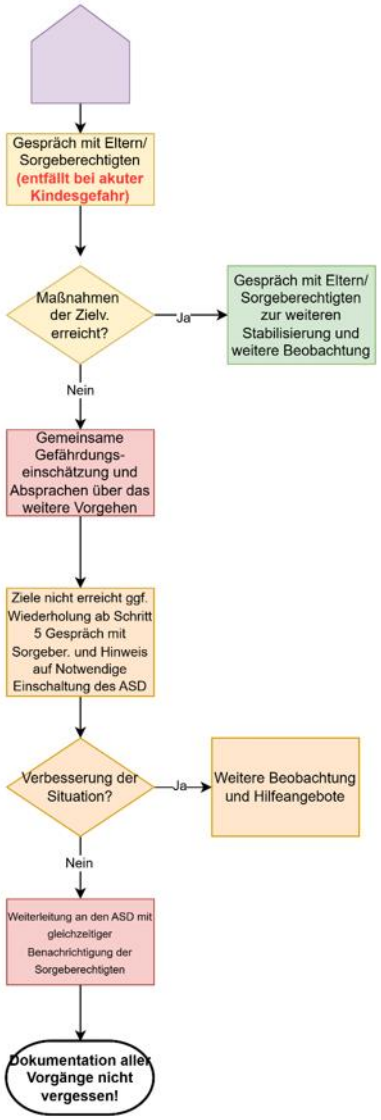
- Wohl des Kindes wird im familiären Umfeld beeinträchtigt
- Wohl des Kindes ist im familiären Umfeld gefährdet
- Körperliche Gewalt
- Psychische/seelische Gewalt

- Seelische Verwahrlosung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikt
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Aufforderung zur Kriminalität
- Traumatisierende Lebensereignisse

13.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Verantwortung			Anmerkung	Input	Prozessverlauf	Output
MA	LTG/ Stlv	Träger				
X	X		1		Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
X	X		2		Erkennen und Dokumentation von Anhaltspunkten	
X			3		Information an Leitung und Team	
X	X		4		Kollegiale Fallberatung	
X	X		5		Liegen Anhaltspunkte einer KWG vor? → nein: Weitere Beobachtungen	
X	X	X	6		Ja: Einschaltung der GF und einer INSOFA § 8a (bei akuter Gefahr Polizei)	
X	X	X	7		sofortiges Handeln notwendig? → Ja: Sofortige Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Info an Eltern	
X	X		8		Nein: Vorbereitung des Elterngesprächs	
			9		2	

Verantwortung			Anmerkung	Input	Prozessverlauf	Output
MA	LTG/ Stlv	Träger				
			9			
X	X		10			
X	X		11			
X	X		12			
X	X		13			
X	X		14			
X	X		15			
X	X		16			



Wichtig:

Der Prozess kann an jeder Stelle unterbrochen werden, wenn eine sehr akute und schwerwiegende Gefährdung eintritt. In diesem Fall **muss sofort** das Jugendamt, die Bereichsleitung und Geschäftsführung informiert und ggf. die Polizei eingeschaltet werden.

Außerdem gibt es immer die Möglichkeit sich an den Kindernotruf zu wenden: **0201 26-5050**

Mitgeltende Dokumente

- Bogen zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls
- Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
- Meldung des Verdachts (Fax ans Jugendamt)

14.2. Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Da nicht erwartet werden kann, dass pädagogische Fachkräfte mit allen Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung routiniert umgehen können, hat der Gesetzgeber die Einrichtungen verpflichtet in diesen Fällen eine insoweit (in Sachen Kindeswohlgefährdung) erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Diese Fachkraft kann von Seiten des Trägers als auch außerhalb der Einrichtung gestellt werden wie z.B. durch Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt). Die Insofern erfahrene Fachkraft ist ausschließlich beratend tätig. Sie unterstützt im Besonderen die pädagogischen Fachkräfte und hat auf den Fall den neutralen Blick. Sie übernimmt keine Fallbewertung. Auch die Dokumentation des Falls erfolgt nicht durch die insofern erfahrene Fachkraft sondern bleibt Aufgabe der Kindertageseinrichtung.

InsoFa der Lebenshilfe Essen ist:

Ute Evers
Harkortstraße 63
45145 Essen
Telefon: 0201 10229-30
Fax: 0201 10229-29
E-Mail: u.evers@lebenshilfe-essen.de

Auch die Stadt Essen bietet im Zuge der §8b SGB VIII Beratung die Möglichkeit eine Insofern erfahrenen Fachkraft hinzuzuziehen. Alle Informationen und das Webformular zur Meldung ist zu finden unter http://www.essen.de/fachinfo-sozialedienste und zukünftig unter https://www.essen.de/kinderschutz.

E-Mail: insofa@jugendamt.essen.de

Sollte in der Beratung oder auch unabhängig davon, als Ergebnis die Meldung nach §8a SGB VIII feststehen, wird das offizielle Meldeformular der Stadt Essen mit allen wichtigen Informationen ausgefüllt und wenn möglich per Fax und/oder Email versendet. (Siehe Anlage Meldung nach §8a). Wir sind dazu angehalten vorab mit den entsprechenden Mitarbeitenden vom Allgemeinen Sozialen Dienst in Absprache zu gehen. Bei Unklarheit zur Zuständigkeit oder nicht Erreichbarkeit des ASD **ist immer auch der Jugendnotruf** zu kontaktieren, um im Anschluss die Meldung nach §8a per Fax/E-Mail zu versenden.

Jugendamt der Stadt Essen

FAX-Nr: 0201/ 89548277

Jugendnotruf:
Telefon: 0201/ 26 50 50
E-Mail: sozialedienste.5110@jugendamt.essen.de
Fax: 02021/ 88-51 705

Bei Meldungen nach § 8a oder § 47 SGB VIII wird immer die Bereichsleitung und die Geschäftsführung schriftlich informiert.

14.3 Umgang mit Grenzverletzungen

Im Falle von Beobachtungen von Grenzverletzungen unter Kinder werden diese dokumentiert (siehe Anhang) und im Team besprochen. Die Bereichsleitung wird schriftlich informiert. Es finden Elterngespräche statt, in denen die familiäre Situation angesprochen und besprochen wird. Es wird gemeinsam überlegt, wie man den Eltern Hilfestellungen geben kann, zum Beispiel durch das Vermitteln einer Erziehungsberatungsstelle. Vermitteln weiterer Anlaufstellen (JPI/ Erziehungsberatung). Auch hier ist der Schutz des Kindes sicherzustellen. Kinder die Grenzüberschreitendes Verhalten zeigen, müssen darin unterstützt werden, dieses Verhalten wieder abzulegen und herauszufinden, woher diese Verhaltensweisen ihren Ursprung haben (Verfahrensablauf §8a). In enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten, dem Träger, dem LVR und dem Jugendamt können zeitlich begrenzt, Einschränkungen der Betreuungszeiten vorgenommen werden, wenn dies zum Schutz der Kinder dient.

14.4 Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum Fall gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich und wichtig sein, und sollte unbedingt mit Datum, Uhrzeit schriftlich festgehalten werden. Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen. Es ist wichtig ab dem ersten Verdachtsmoment unauffällig für das Kind eine:n Zeug:in hinzuzuziehen, der/die die Beobachtung bestätigen kann.

Dokumentation von ungeplanten Gesprächen

- Aussagen und Angaben des Kindes, direkt und indirekt, auch nonverbal, inklusive gestellten fragen
- Wie kam das Gespräch zustande
- Anwesende Personen; Eindruck der psychischen Verfassung des Kindes beim Gespräch, Wichtig: Nur Beobachtungen, keine Interpretationen
- Sichtbare körperliche Anzeichen
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern
- Andere Auffälligkeiten, z.B. zwanghaften Verhalten, stark körperlich sexualisiertes Verhalten etc.
- Andere Beobachtungen wie z.B. Erzählungen anderer Kinder/Freunde
- Eigenes Handeln der Fachkraft (Gespräche, auch telefonisch, Maßnahmen etc.)

15. Kooperation Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

- Kinderärzte
- Fachberatung
- Fachreferent:innen Landschaftsverband Rheinland
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- InsoFa
- Frühförderstellen
- Jugendpsychologisches Institut
- SPZ
- Praxen für Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie
- Leistungen der Eingliederungshilfe
 - Autismustherapiezentrum
 - Familienhilfe
 - Face to Face Kräfte
- Jugendamt der Stadt Essen (ASD)
- Gesundheitsamt der Stadt Essen
- Fachstelle „Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des DKSB und JPI (Kontakt: https://www.dksb-essen.de/kinderschutz/beratungsstelle-bei-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche)
- FLIZmobil der Caritas-SkF-Essen gGmbH
- Polizei Essen
- Feuerwehr Essen
- BGW
- Externe Berater:innen für Coaching und Supervision: Hr. Dr. Bruns, Fr. Covella
- Deutscher Kinderschutzbund

16. Anlagen:

- Verhaltensampel
- Risikoanalyse
- Aktennotiz
- Formular: „Mitteilung gem. § 8a SGB VIII“ zur Mitteilung ans Jugendamt Essen (ASD/ Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Gefährdungsbeurteilung
- Prozessbeschreibung §8a
- Selbstverpflichtungserklärung
- Leitbild der Lebenshilfe Essen
- Verhaltenskodex

17. Literaturangabe/ Arbeitshilfen

- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern/ Jörg Maywald/ Herder Verlag
- Kinderschutz in der Kita/ Jörg Maywald/ Herder Verlag
- Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis/ Jörg Maywald/ Herder Verlag
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen
- Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, LVR Landesjugendamt Rheinland, August 2024
- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen/ der Paritätische Gesamtverband
- Beteiligung/ Mitbestimmung und Beschwerden von Kindern/ LVR Fachbereich Kinder und Familie
- Sichere orte für Kinder gestalten, Gewalt in Tagesangeboten für Kinder vorbeugen-erkennen-verhindern/ der Paritätische NRW
- Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII / LVR und LWL
- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita Basiswissen und Fallbeispiele/ J. Maywald u. A. Ballmann
- Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept / J. Maywald
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen, LVR,LWL, Unfallkasse NWR, Januar 2022